



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/08657**
Datum: 18.03.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Johannes Krause
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	09.03.2010	öffentlich Vorberatung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	18.03.2010	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.04.2010	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.04.2010	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der SPD-Fraktion zum kostenlosen Mittagessen für Halle-Pass-Empfänger in der Grundschule

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Stadt Halle stellt allen Kindern mit Halle-Pass, die Grundschulen bzw. Förderschulen in den Klassenstufen eins bis vier besuchen, ein kostenloses Mittagessen zur Verfügung, sofern es von einem Essenslieferanten produziert und geliefert wird und die Erziehungsberechtigten die Mittagessenteilnahme ihres Kindes wünschen. Die Kostenfreiheit des Mittagessens gilt in Schulen, die sich in freier oder kommunaler Trägerschaft befinden.
2. Der Leistungskatalog des Halle-Passes wird entsprechend geändert.

gez. Johannes Krause
Vorsitzender der SPD-Fraktion

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH : 1.4980.788200 jährlich 500.000 €
VermHH :

Begründung:

Eine regelmäßige und ausgewogene Mittagsmahlzeit ist ein wichtiger Beitrag zum gesunden Aufwachsen von Kindern und die Basis für die Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern. In Halle nimmt etwa ein Drittel der knapp 7.000 Kinder und Grundschulen bzw. in den Klassen eins bis vier der Förderschulen nicht an dem angebotenen Mittagessen teil. Dies geschieht überwiegend aus Kostengründen.

Mit einem dem Antrag folgenden Beschluss würde die Teilnahme von etwa 2.000 Kindern zwischen sechs und zehn Jahren mit Halle-Pass-Berechtigung am Mittagessen in der Schule kostenfrei ermöglicht. So wird auch für Kinder aus bedürftigen Familien ein wichtiger Baustein der täglichen gesunden Ernährung gesichert. Zugleich wird erreicht, dass die gemeinsame Mittagsmahlzeit in den Grund- und Förderschulen als fester Bestandteil des Schultages, unabhängig von der Teilnahme am Hort-Angebot etabliert wird, der Essgewohnheiten und Tischsitten prägen kann.

Auf Grund ähnlicher Erfahrungen wie in Halle haben andere Städte wie Erfurt, Jena, Saarbrücken oder das Bundesland Bremen entsprechende Regelungen bereits eingeführt.

Es sind Mehrkosten in Höhe von etwa 390.000 € pro Jahr zusätzlich zu den bisher bereits eingestellten 222.000 € (Haushaltsstelle 1.4980.788200) zu erwarten. Diese Schätzung geht von etwa 2.000 betroffenen Kindern, einem Preis pro Mahlzeit von 2,05 € (derzeitiger Durchschnittspreis der einschlägigen halleschen Essenanbieter) und 94 abzudeckenden Schultagen ab Schuljahresbeginn 2010/2011 bis Jahresende aus. Da für das Haushaltsjahr 2010 ein Aufwuchs gegenüber dem vorliegenden Entwurf des Verwaltungshaushalts gedeckt werden muss, wird die SPD-Fraktion eine Deckung der zu erwartenden Mehrkosten durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben vorschlagen, die im Entwurf des Haushaltsplanes noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

Die Stellungnahme der Verwaltung lautet:

Zum Verfahren ist anzumerken, dass die SPD-Fraktion, wie angekündigt, mit Datum vom 23.3.2010 einen Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2010 (V/2010/08766) vorlegte. Hierdurch wurde eine Deckung der zu erwartenden Mehrkosten durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben vorgeschlagen. In der Sondersitzung des Finanzausschusses am 13.4.2010 wurde der Änderungsantrag abgelehnt. In der Sitzung des Finanzausschusses vom 20.4.2010 wurde dann der Ursprungsantrag (V/2010/08657) ohne Deckungsvorschlag angenommen.

Inhaltlich wird zum Antrag wie folgt Stellung genommen. Nach der derzeitigen Fassung des SGB II sind alle Einnahmen in Geld und Geldeswert als Einkünfte bei der Berechnung des ALG II anzurechnen. Bei strikter Auslegung dieser Rechtsnorm müsste also auch die Vergünstigung beim Schulessen als Einnahme angerechnet werden. Die Folge wäre, dass eine Bezuschussung der Schülerspeisung unmittelbar zu Regelsatzkürzungen in gleicher Höhe führen würde, also ausschließlich eine Begünstigung des Bundes darstellt und den Kindern bzw. deren Eltern nichts zu Gute käme. Eine entsprechende Rechtsprechung auf der Ebene von Landessozialgerichten liegt inzwischen vor (Bsp.: Landessozialgerichts Baden-Württemberg, Urteil vom 20.11.2009, Az.: L 12 AS 4180/08).

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag abzulehnen.

Tobias Kogge
Beigeordneter